



NABU Ruhr e. V. □ Waldlehne 111 □ 45149 Essen

Stadt Essen
Umweltamt/Untere Wasserbehörde
z. Hd. Frau Winter
Freitagstraße 29
45121 Essen

Regionalverband Ruhr

Frauke Krüger
(1. Vorsitzende)
Waldlehne 111
45149 Essen
Tel 0201 - 7 10 06 99
Fax 0201 - 1 80 77 47
frauke.krueger@nabu-ruhr.de
05. Februar 2021

Betreff: Ofter Bach, Offenlegung von km 2,603 bis km 2,870, Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP-VP) zu den geplanten Maßnahmen am Ofter Bach von km 2,603 bis km 2,870.

Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung nach § 63 BNatSchG bzw. § 66 LNatSchG geben wir im Namen der Landesverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW folgende Stellungnahme ab.

Die geplanten Maßnahmen zur Offenlegung des Baches und zur Verbesserung der Längsdurchgängigkeit im Fließgewässerkontinuum werden seitens der Verbände begrüßt und stellen einen ersten Schritt zur Umsetzung der im Umsetzungsfahrplan Untere Ruhr bereits in 2012 festgelegten Maßnahmen dar.

Die Verbände benennen **keine zusätzlichen Untersuchungserfordernisse auf der Ebene der Vorprüfung der UVP-Pflicht** und **stimmen dem Ergebnis der UVP-VP des Büros Hahn zu**. Dabei gehen wir davon aus, dass im Rahmen des anstehenden Verfahrens nach § 68 WHG ein **Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)** erstellt und die mögliche Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange geprüft sowie ein **wasserwirtschaftlicher Erläuterungsbericht** erstellt und den Verbänden mit angemessener Frist zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Zu diesen Bestandteilen der erwarteten Unterlagen nach § 68 WHG erlauben wir uns vorgreifend folgende Hinweise:

1. Der LBP bzw. der wasserwirtschaftliche Erläuterungsbericht müssen nach Einschätzung der Verbände neben den unmittelbar auf die Vorhabenfläche bezogenen Auswirkungen bzw. der Darstellung der geplanten Maßnahmen auch eine **Einschätzung der gewässerökologischen Wirksamkeit für das gesamte Gewässer** im Abgleich mit anderen noch ausstehenden Maßnahmen ermöglichen, um die auch mit der naturnahen Umgestaltung einhergehenden temporären Beeinträchtigungen werten zu können.
2. Innerhalb der Maßnahmenbeschreibung und -bewertung erwarten die Verbände eine Darlegung in Hinblick auf eine **mögliche Betroffenheit potentieller Edelkrebsvorkommen**.

Bankverbindung: Sparkasse Essen
IBAN: DE43 3605 0105 0006 4030 59
BIC: SPESDE3EXXX

Vereinsregister. Amtsgericht Essen
Registernummer: VR2488
Steuernummer: 112/5772/0720

Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar.
www.nabu-ruhr.de

Solche sind den Verbänden zwar aus dem Oberlauf nicht bekannt, sollten aber wegen der besonderen Sensibilität des Edelkrebses gegenüber einwandernden Arten wie dem Signalkrebs in jedem Fall bei der Herstellung der Längsdurchgängigkeit geprüft werden, wenn sich oberhalb der Maßnahmenfläche noch nennenswerte Oberläufe mit Potential für entsprechende Vorkommen finden. Weitere Informationen finden sie erforderlichenfalls unter <https://www.edelkrebsprojekt nrw.de/>.

3. Im Rahmen des LBP werden Aussagen zum Umgang mit einer möglichen Population des **Feuersalamanders** erwartet, für den aus der Vergangenheit konkrete Hinweise beim NABU vorliegen, die bei Interesse gerne bereitgestellt werden können.
4. Da die Maßnahme in einem sensiblen Raum durchgeführt wird (NSG Oefter Tal), in dem planungsrelevante und weitere, gefährdete Arten vorkommen und Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, erwarten wir eine vertiefende Bearbeitung des Artenschutzes im LBP. Im Rahmen der Bearbeitung des strengen Artenschutzes folgen wir dem Gutachten bezüglich einer **Brutvogelkartierung**. Darüber hinaus sind **Fledermäuse** im Rahmen einer Höhlenbaumkartierung und der Kontrolle etwaiger potenzieller Baumhöhlenquartiere zu berücksichtigen. Im Eingriffsbereich können Wanderwege planungsrelevanter und weiterer **Amphibienarten** nicht ausgeschlossen werden. Hier können Amphibiensperreinrichtungen helfen, Verbotstatbestände zu vermeiden. Planungsrelevante **Libellenarten** sind nicht zu erwarten. Allerdings kann das Vorkommen der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Libellenarten *Cordulegaster boltonii* und *C. bidentata* nicht ausgeschlossen werden. Eine artspezifische Kartierung kann hier helfen, sensible Bereich zu erkennen und entsprechend bei der Planung zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind in der Planung die Schutz- und Entwicklungsziele des NSG zu berücksichtigen. So sind zum Beispiel bei „Neutrassierung“ oder bei der Planung der Baustellenflächen Alt- und Totholzbestände nach Möglichkeit zu schonen.
5. Des Weiteren sollte im Rahmen der genannten Planungsunterlagen dargelegt werden, wie das **Gewässerprofil im Abschnitt der „Neutrassierung“ leitbildgerecht**, also mit einer hinreichenden Breite herzustellen ist, sodass eigendynamische Prozesse möglich sind bzw. gezielt initiiert werden können (z. B. mit Totholz). Das verzeichnete Gewässerprofil erscheint vergleichsweise schmal. An dieser Stelle bitten die Verbände auch darum, im weiteren Verfahren in tief eingeschnittenen Abschnitten die Möglichkeit einer Sohlanhebung (z.B. durch Totholzeinsatz) sowie der Uferabflachung zu prüfen und entsprechend Hinweise in die Unterlagen aufzunehmen.
6. Die Maßnahmenbeschreibung lässt nicht erkennen, ob und wie der aktuell unbefriedigende Zustand im Bereich des im Jahr 2013 beschädigten **Dammes des ehemaligen Teiches** östlich des Tüschener Weges angegangen werden soll (massive Erosionserscheinungen stellen derzeit die Durchgängigkeit teilweise in Frage). Es wird darum gebeten diesen Aspekt aufzunehmen.
7. In Hinblick auf die begrüßenswerten Maßnahmen zur Entnahme von Uferbefestigungen werden Angaben über beabsichtigten **Maßnahmen zum Bodenschutz** erwartet.
8. Wir gehen davon aus, dass die durch die bauliche Umsetzung entstehende Öffnung von Vegetationsbeständen nach Abschluss der Arbeiten in geeigneter Form geschlossen werden und so das Risiko minimiert wird, dass sich **Trampelpfade** an Stellen bilden, die bislang nicht erschlossen waren.
9. Im Oberlauf des Baches sind erhebliche Vorkommen von **Neophyten** zu verzeichnen. Der LBP muss daher Regelungen umfassen, wie eine Verbreitung vermieden werden kann.
10. Der LBP hat die Art der **Berechnung der anrechenbaren Wertsteigerung** (in Ökopunkten) darzulegen und eine Abweichung von den üblichen flächenbezogenen Verfahren zu begründen. Wegen der besonderen Bedeutung dieses Aspektes auch Hinblick auf die in Essen erfolgte Verwendung von Ersatzgeldern für den Abriss von Gebäuden, erscheint den Verbänden dieser Aspekt von besonderer Bedeutung. Eine Abweichung von der flächenbezogenen Bilanzierungsweise wird in diesem Fall aber grundsätzlich nicht in Zweifel gezogen.

Grundsätzlich ist es außerordentlich bedauerlich, dass es bis ins Jahr 2021 gedauert hat, diese ersten Maßnahmen aus dem Umsetzungsfahrplan (UFP) von März 2012 anzugehen. Dem UFP gingen wiederum viele Jahre der Planung und Abstimmung voraus. Bis zur Umsetzung werden dann mehr als 10 Jahre vergangen sein. Angesicht der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Erreichung des „guten Zustandes“ gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL; diese stammt von vom 23. Oktober 2000) und dies voraussichtlich auch nur in einem Teilabschnitt des Gewässers. Gemäß WRRL sind alle Mitgliedstaaten der EU „*verpflichtet, bis 2015 und in Ausnahmefällen bis 2027 alle Gewässer in einen „guten ökologischen“ und „guten chemischen Zustand“ zu bringen.*“ Die schleppende Umsetzung durch die Stadt Essen als Unterhaltungspflichtige ist im vorliegenden Fall auch aus dem Grunde zu kritisieren, weil es sich sogar um ein sogenanntes „**berichtspflichtiges**“ Gewässer handelt. Solche gibt es in Essen lediglich fünf (Deilbach, Hesperbach, Oefterbach, Rumbach und Oberlauf des Borbecker Mühlenbaches) in städtischer Zuständigkeit. Neben den berichtspflichtigen Gewässern gibt es eine sehr viel größere Anzahl nicht berichtspflichtiger Gewässer in kommunaler Zuständigkeit. In Hinblick auf die berichtspflichtigen Gewässer formuliert die **Vorlage 1710-2014-6A**¹ richtigerweise, dass die Anforderungen „*für alle Gewässer und das Grundwasser in Nordrhein-Westfalen (mit nur wenigen Ausnahmen)*“ gelten. Weiter wird in dieser Vorlage behauptet, „*diese Gewässer [die fünf oben verzeichneten] sind in der hiesigen Prioritätenliste berücksichtigt, nicht zuletzt vor dem Hintergrund anstehender Wasserbaumaßnahmen im Bereich des Hochwasserschutzes und vor dem Hintergrund städtebaulicher Belange. Die Maßnahmen am Deilbach und am Rumbach befinden sich derzeit in der Umsetzung. Die Maßnahmen am Borbecker Mühlenbach sind bereits fertiggestellt.*“ Diese Behauptung war schon 2014 nicht ganz korrekt und ist es auch im Jahr 2021 nicht, wie exemplarisch die Auswertung des Umsetzungsfahrplanes² für den Deilbach zeigt. Zahlreiche der dort verzeichneten Maßnahmen sind weder umgesetzt, noch in einer den Verbänden bekannten Planungsphase. Am Borbecker Mühlenbach wurden Maßnahmen ergriffen, die nicht erfolgreich waren. Auch aus diesem Grund wurde auf Initiative der UNB und der UWB im Rahmen einer Baumaßnahme der Stadtwerke Essen im Bereich der Kleingartenanlage Talbogen ergänzende Maßnahmen umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund wird die gegenüber dem BUND (Kreisgruppe Essen) angekündigte Vorlage eines umfassenden **Sachstandsberichts** zur Umsetzung der teilweise seit mehr als 20 Jahren vorliegenden KNEF (Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern) begrüßt und mit Spannung auch die Darlegung erwartet, wann welche weiteren Maßnahmen des Umsetzungsfahrplanes am Oefter Bach (und den anderen Gewässern in kommunaler Zuständigkeit) zur Umsetzung kommen werden bzw. was die Verwaltung gehindert hat, den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen und welche verwaltungsseitigen Änderungen die Verwaltung sieht, diesen Verpflichtungen nunmehr endlich nachzukommen.

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass es für die Abfassung der Stellungnahmen eine Erleichterung darstellen würde, wenn bewertungsrelevante Unterlagen - in diesem Fall die Aussagen des Umsetzungsfahrplanes sowie die Abgrenzung der Flächen im LINFOS - beigelegt oder der Zugriff auf diese per Benennung eines Links erleichtert würden.

Essen, den 05. Februar 2021

Dr. Cornelia Fitger
BUND Essen

Thomas Hübscher
LNU


Dr. Frauke Krüger
NABU Ruhr

¹ https://ris.essen.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZbykwBCU5ilrnHrpzJ4pKGTAZ8My3BfeAc7zWuB4IFuD/Vorlage_1711-2014-6A.pdf#search=Umsetzung%20der%20EU-Wasserrahmenrichtlinie%20Umsetzungsfahrpl%C3%A4ne%20Der%20deren%20derzeit

² https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/ruhr_ufp_2012_ar_13_oef_1_1_oefter_bach_blatt_1.pdf